LANDRATSAMT
SCHWEINFURT

AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 09.07.2020 Nummer 15

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:	112
Feuerwehr:	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116 117

Zahnärzte:

10:00 bis 12:00 und 18:00 bis 19:00 Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft. **Aktuell im Internet unter:** notdienst-zahn.de

Apotheken – Notdienst
Von 08:00 – 08:00 Uhr

Aktuell im Internet: www.apotheken.de oder www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

Anlage 1: Entschädigungssatzung für den Abwasserzweckverband Kolitzheim-Sulzheim

Anlage 2: Entschädigungssatzung für den Zweckverband Abwasserbeseitigung Stammheim-Gruppe

Anlage 3: Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen

Anlage 4: Umwelt- und Naturschutzfonds des Landkreises Schweinfurt

Anlage 5: Haushaltssatzung Abwasserzweckverband Obere Werntalgemeinden
(Lkr. Schweinfurt und Lkr. Bad Kissingen)
für das Haushaltsjahr 2020

Anlage 1 zum Amtsblatt Nr. 15 vom 09.07.2020

Entschädigungssatzung für den Abwasserzweckverband Kolitzheim-Sulzheim

Der Abwasserzweckverband Kolitzheim-Sulzheim erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S 555, ber. 1955 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26.03.2018 (GVBl S. 98) sowie Art 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-i), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.12.2019 (GVBl S. 737), und § 11 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 15.06.2020 folgende

Satzung

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 35,00 EUR festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.

(2) Soweit die Verbandräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohnes oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(3) Soweit die Verbandsräte selbständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 20,00 EUR je angefangene fünf Stunden Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 17 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbständig Tätige. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 17 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(5) Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen oder wenn sie als Ausschussvorsitzende bestellt sind, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Absatz 1. Die gleiche Entschädigung erhalten Verbandsräte als stellvertretende Ausschussvorsitzende für die Sitzungen, in denen sie den Ausschussvorsitz übernommen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Wahrnehmung des Ausschussvorsitzes und der Stellvertretung durch Verbandsräte, die der Verbandsversammlung nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehören.

§ 4 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 150,00 €.
(2) Sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 50,00 €.

§ 5 Entschädigung des Geschäftsleiters/der Geschäftsleiterin

Der Geschäftsleiter/die Geschäftsleiterin erhält für seine/ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Ihre Höhe wird durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt.

§ 6 Entschädigung der Kassenverwalterin/des Kassenverwalters

Die Kassenverwalterin/der Kassenverwalter erhält für ihre/seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Ihre Höhe wird durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt.

§ 7 Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich gezahlt.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft.

ABWASSERZWECKVERBAND Kolitzheim-Sulzheim
Kolitzheim, 15.06.2020
gez.
Horst Herbert
Verbandsvorsitzender

Entschädigungssatzung für den Zweckverband Abwasserbeseitigung Stammheim-Gruppe

Der Zweckverband Abwasserbeseitigung Stammheim-Gruppe erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bek vom 20.06.1994 (GVBl. S 555, ber. 1955 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl S. 98) sowie Art 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bek vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-i), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.12.2019 (GVBl S. 737), und § 11 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.06.2020 folgende

Satzung

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 30,00 EUR festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.

(2) Soweit die Verbandräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohnes oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen

(3) Soweit die Verbandräte selbstständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 20,00 EUR je angefangene Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 17 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbstständig Tätige. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 17 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(5) Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandräte hinausgehen, oder wenn sie als Ausschussvorsitzende bestellt sind, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Absatz 1. Die gleiche Entschädigung er-

halten Verbandsräte als stellvertretende Ausschussvorsitzende für die Sitzungen, in denen sie den Ausschussvorsitz übernommen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Wahrnehmung des Ausschussvorsitzes und der Stellvertretung durch Verbandsräte, die der Verbandsversammlung nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehören.

§ 4 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 100,00 €.
(2) Sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 50,00 €.

§ 5 Entschädigung des Geschäftsleiters /der Geschäftsleiterin

Der Geschäftsleiter/die Geschäftsleiterin erhält für seine/ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Ihre Höhe wird durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt.

§ 6 Entschädigung der Kassenverwalterin/des Kassenverwalters

Die Kassenverwalterin/der Kassenverwalter erhält für ihre/seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Ihre Höhe wird durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt.

§ 7 Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1.Mai 2020 in Kraft.

Kolitzheim, 17.06.2020
Zweckverband Abwasserbeseitigung
Stammheim-Gruppe
gez.
Herbert, Verbandsvorsitzender

Anlage 3 zum Amtsblatt Nr. 15 vom 09.07.2020

Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen

Die Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen erlässt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art. 26 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und die Art. 20 a, 23 und 32 der Gemeindeordnung (GO) folgende

Satzung:

§ 1
Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende, der stellvertretende Gemeinschaftsvorsitzende sowie die weiteren Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse. Hierzu zählt auch ein vorbereitender Ausschuss, in dem alle 1. Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden vertreten sind.

(2) Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung oder ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 30,00 €. In diesem Betrag sind die Reisekosten enthalten.

(3) Soweit die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung berufsmäßige oder ehrenamtliche 1. Bürgermeister sind, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).

(4) Angestellte oder Arbeiter haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstausfalles. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(5) Selbständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 20,00 € für jede Stunde Sitzungsdauer.

(6) Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die keinen Ersatzanspruch nach den Abs. 4 und 5 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € für jede Stunde Sitzungsdauer.

(7) Die Aufwandsentschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden sowie des stellvertretenden Gemeinschaftsvorsitzenden werden durch einen gesonderten Beschluss der Gemeinschaftsversammlung festgesetzt.

(8) Entschädigungen nach den Absätzen 5 und 6 werden nicht gewährt für Sitzungen nach 18.00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen.

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen vom 22.05.2014 außer Kraft.

Gerolzhofen, 18.06.2020
Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen

gez.

Wozniak,
Gemeinschaftsvorsitzender

Anlage 4 zum Amtsblatt Nr. 15 vom 09.07.2020

42.2

Umwelt- und Naturschutzfonds des Landkreises Schweinfurt

Förderrichtlinien

1. Der Landkreis Schweinfurt gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen für freiwillige Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und Entwicklung geschützter und schutzwürdiger Flächen und Einzelbestandteile der Natur, die im Einvernehmen mit dem Landratsamt – untere Naturschutzbehörde – durchgeführt worden sind oder deren natur- und umweltschutzbezogene Bedeutung fachlich anerkannt werden kann.

   Ebenso gewährt der Landkreis Schweinfurt Zuwendungen im Einzelfall für Maßnahmen im Interesse des Umwelt- und Naturschutzes in der freien Natur sowie des Artenschutzes.

2. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch.

3. Zuwendungsempfänger können sein:

   a) Einzelpersonen oder Personengruppen
      oder
   b) Vereine und Organisationen, die sich satzungsgemäß dem Naturschutz und der Landschaftspflege widmen.

4. Die Förderung setzt einen Antrag voraus, der innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme beim Landratsamt Schweinfurt einzureichen ist.

   Dem Antrag sind beizufügen:
   - kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme,
   - Übersichtslageplan oder Skizze, woraus die von der Maßnahme betroffene Fläche ersichtlich ist,
   - bezahlte Rechnungen.

5. Über die Verteilung der Mittel entscheidet der Landrat bzw. die Landrätin des Landkreises Schweinfurt nach Maßgabe des § 39 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 7 der Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Schweinfurt vom 15.05.2020.

6. Der Fördersatz beträgt grundsätzlich 50%. Die Zuwendungen werden auf volle € aufgerundet.

   Für ehrenamtlichen Arbeitseinsatz kann ein förderfähiger Betrag bis zu 50 € je Maßnahme anerkannt werden.

7. Zuwendungen entfallen, soweit eine Bezuschussung der Maßnahmen von staatlicher Seite möglich und zu erwarten ist.

8. Die Vergaberichtlinien in der Fassung vom 30.10.2001 werden aufgehoben.

Schweinfurt, 30.06.2020
Landratsamt Schweinfurt

gez.

Florian T ö p p e r
Landrat

Anlage 5 zum Amtsblatt Nr. 15 vom 09.07.2020

Haushaltssatzung
Abwasserzweckverband Obere Werntalgemeinden
(Lkr. Schweinfurt und Lkr. Bad Kissingen)
für das
Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1, Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Abwasserzweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **6.808.154 EUR**

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **7.439.500 EUR**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.099.184,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 3.360.000,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Betriebskostenumlage wird auf 133.073,00 EUR festgesetzt und gemäß § 21 der Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.
Die Investitionskostenumlage wird auf 1.114.483,00 EUR festgesetzt und gemäß § 21 der Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Poppenhausen, 02.07.2020

Abwasserzweckverband
Obere Werntalgemeinden

gez. Warmuth
Verbandsvorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 26.05.2020 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2019 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 15.06.2020 hinsichtlich der Gesamtbeträge der Kredite und der Verpflichtungsermächtigungen rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen kann bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes, Bergstr. 4, 97490 Poppenhausen, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Schweinfurt, 08.07.2020
Landratsamt Schweinfurt
gez.
Schmitt